

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 44

Amtliche Mitteilung

14.04.2023

Ordnung für das Auslandsstudiensemester (AuslandsO)

für Bachelorstudiengänge

Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester,

und

Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester

des Fachbereichs Informationstechnik

an der Fachhochschule Dortmund

**Ordnung für das Auslandsstudiensemester (AuslandsO)
für die Bachelorstudiengänge
Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester und
Informationstechnik mit Praxis-/Auslandsstudiensemester
des Fachbereichs Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 6. April 2023

Aufgrund

- des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Verbindung mit
- § 20b der Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik, Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandssemester, Informationstechnik und Informationstechnik mit Praxis-/Auslandssemester des Fachbereichs Informationstechnik der Fachhochschule Dortmund vom 6. April 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 42 vom 14.04.2023), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Fachbereich Informationstechnik der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel des Auslandsstudiensemesters	2
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden.....	2
§ 4 Zulassung und Betreuung	2
§ 5 Zeitpunkt und Umfang.....	2
§ 6 Beauftragte bzw. Beauftragter für das Auslandsstudiensemester	3
§ 7 Beschaffung des Studienplatzes im Ausland	3
§ 8 Learning Agreement	3
§ 9 Auslandsstudienbericht	4
§ 10 Anerkennung des Auslandsstudiensemesters	4
§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Auslandsstudiensemester in den Bachelorstudiengängen Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandssemester und Informationstechnik mit Praxis-/Auslandssemester an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt ergänzend zu den jeweils gültigen Fassungen der Studiengangsprüfungsordnung und des Modulhandbuchs der Studiengänge Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandssemester und Informationstechnik mit Praxis-/Auslandssemester die Durchführung des Auslandsstudiensemesters.

§ 2 Ziel des Auslandsstudiensemesters

Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen. Durch das Auslandsstudiensemester sind die Studierenden insbesondere dazu in der Lage, die an der Hochschule gelernten Fähigkeiten und Techniken vor dem Hintergrund fremder Arbeits-, Organisations- und Kulturzusammenhänge anzuwenden und kritisch zu reflektieren sowie neue Lehr- und Lernmethoden zu erfahren.

§ 3 Rechtsstellung der Studierenden

Während des Auslandsstudiensemesters bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Dortmund mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Die Stellung des Studierenden an der gewählten Auslandshochschule unterliegt den dortigen Bestimmungen.

§ 4 Zulassung und Betreuung

- (1) Die oder der Studierende wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zum Auslandsstudiensemester zugelassen, wenn sie oder er alle 90 ECTS-Leistungspunkte der ersten drei Semester erlangt hat.
- (2) Mit dem schriftlichen Antrag zur Teilnahme am Auslandsstudiensemester ist von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss der Nachweis von Kenntnissen der jeweiligen Landessprache oder von Englischkenntnissen zu führen. Der Abschluss eines Learning Agreements ist verpflichtend.

§ 5 Zeitpunkt und Umfang

- (1) Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester abgeleistet.
- (2) Die Semestereinteilung, die Semesterdauer sowie der Studienumfang weichen im Ausland in der Regel von den an der Fachhochschule Dortmund geltenden Bestimmungen ab. Um die Ausbildungsziele des Auslandsstudiensemesters zu erreichen, muss dieses einen Mindestumfang von 20 Wochen umfassen.

§ 6 Beauftragte bzw. Beauftragter für das Auslandsstudiensemester

- (1) Der Fachbereichsrat beauftragt eine hauptamtlich Lehrende oder einen hauptamtlich Lehrenden, die oder der dem Fachbereich angehört, mit der allgemeinen Organisation des Auslandsstudiensemesters. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - der Abschluss der Learning Agreements mit den Studierenden (§ 8),
 - die Überprüfung und Anerkennung der Auslandsstudienberichte (§ 9),
 - die Anerkennung des Auslandsstudiensemesters der Studierenden (§ 10).
- (2) Die oder der Fachbereichsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben durch das Fachbereichssekretariat unterstützt.

§ 7 Beschaffung des Studienplatzes im Ausland

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um einen geeigneten Auslandsstudienplatz zu bemühen.
- (2) Die oder der Fachbereichsbeauftragte und das International Office der Fachhochschule Dortmund unterstützen die Studierenden bei Fragestellungen im Hinblick auf die Suche nach einem geeigneten Auslandsstudienplatz sowie der Organisation des Auslandsstudiensemesters.
- (3) Bei Auslandsstudienaufenthalten an europäischen Partnerhochschulen mit einer Mobilitätsförderung im Rahmen des EU-Programms ERASMUS gelten sowohl für den Abschluss von Learning Agreements als auch die Fertigung von Erfahrungsberichten besondere Bedingungen. Informationen dazu sind erhältlich im International Office der FH Dortmund.

§ 8 Learning Agreement

- (1) Rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließen die Fachhochschule Dortmund (Fachbereichsbeauftragte bzw. Fachbereichsbeauftragter) und die Studierenden ein Learning Agreement ab. Die oder der Fachbereichsbeauftragte prüft die grundsätzliche Eignung des vorgeschlagenen Auslandsstudienplatzes und dessen inhaltliche Ausgestaltung.
- (2) Das Learning Agreement legt verbindlich die während des Auslandsstudiums an der gewählten Hochschule zu studierenden Fächer und zu absolvierenden Prüfungen fest.
- (3) Gegenstand des Learning Agreements können alle Fächer der Biomedizintechnik bzw. der Informationstechnik sowie diese sinnvoll ergänzende Fächer sein. Das Learning Agreement muss insgesamt Veranstaltungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten umfassen.
- (4) Die Studierenden müssen jede Abweichung vom Learning Agreement der oder dem Fachbereichsbeauftragten anzeigen und genehmigen lassen.

- (5) Den Studierenden wird empfohlen, vor Beginn des Auslandsstudienaufenthaltes auf dem Learning Agreement auch die Bestätigung der jeweils aufnehmenden ausländischen Hochschule für die gewünschten Fächer einzuholen.

§ 9 Auslandsstudienbericht

- (1) Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Auslandsstudiensemesters bei der oder dem Fachbereichsbeauftragten einen Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester einreichen.
- (2) Bei Ablehnung des Berichts aus inhaltlicher oder formeller Hinsicht kann die oder der Studierende einmal einen überarbeiteten Bericht nachreichen.
- (3) Der Auslandsstudienbericht kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 10 Anerkennung des Auslandsstudiensemesters

- (1) Das Auslandsstudiensemester wird von der oder dem Fachbereichsbeauftragten mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein bestandenes Auslandsstudiensemester führt zur Vergabe von 30 ECTS-Leistungspunkten.
- (2) Das Auslandsstudiensemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
1. eine qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
 2. aus den im Learning Agreement vereinbarten Studienfächern durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) Leistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten als bestanden nachgewiesen wurden;
 3. ein schriftlicher Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester gemäß § 9 vorliegt.
- (3) Wird das Auslandsstudiensemester nicht mit „bestanden“ bewertet, so kann es einmal wiederholt werden.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung über das Auslandsstudiensemester tritt am 1. September 2023 in Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.
- (3) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informationstechnik vom 22.03.2023 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 05.04.2023.

Dortmund, den 6. April 2023

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel